

Kurztitel

Düngemittelverordnung 2004

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 100/2004 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 155/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

14.04.2022

Index

80/04 Wettbewerbsrecht

Text

Anlage 2

Besondere Anforderungen

Abkürzungen:

TM = Trockenmasse

OS = Organische Substanz

TE = Toxizitätsäquivalente

Bq = Becquerel

I. Schwermetall-Frachtenregelung

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Schwermetallfrachten gemäß der in der Kennzeichnung angegebenen maximalen Aufwandmenge auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht überschritten werden:

Schwermetall	g/ha in einem Zeitraum von zwei Jahren	g/ha in einem Zeitraum von einem Jahr
Blei	400	200
Cadmium	10	5
Chrom	600	300
Kupfer *	700	350
Nickel	400	200
Quecksilber	10	5
Zink *	3000	1500

* Ausgenommen mineralische Spurennährstoffdünger. Sofern die mit der empfohlenen Aufwandmenge an Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder Pflanzenhilfsmitteln ausgebrachten Kupfer- und Zinkfrachten

ausdrücklich in der Kennzeichnung angegeben sind, dürfen die Werte für diese Elemente maximal das Doppelte der angeführten Werte betragen.

II. Grenzwerte

1. Schwermetalle

Schwermetall	Einheit	Grenzwert		
		Düngemittel *, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenschutzmittel	Mineralische Düngemittel mit mehr als 5% P ₂ O ₅	Kultursubstrate
Blei	mg/kg TM	100	100	50
Cadmium	mg/kg TM	3	75 mg/kg P ₂ O ₅	1
Chrom VI	mg/kg TM	2	2	2
Nickel	mg/kg TM	100	100	70
Quecksilber	mg/kg TM	1	1	0,5
Vanadium	mg/kg TM	-	1500	-
Arsen	mg/kg TM	40	40	40

* ausgenommen mineralische Düngemittel mit mehr als 5 % P₂O₅

2. Organische Schadstoffe, Radioaktivität und Rückstände

Parameter	Einheit	Grenzwert
16 PAK: Naphthalen, Acenaphtylen, Acenaphten, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo[a]anthracen, Chrysen, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Benzo[a]pyren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Dibenzo[a,h]anthracen und Benzo[ghi]perylen	mg/kg TM	6
Organochlorpestizide: Summe von Aldrin, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Heptachlorepoxyd, Summe Hexachlorhexan (alpha-, beta-, gamma-, delta-HCH), DDT, DDE, Chlordan und Hexachlorbenzol	mg/kg Produkt	0,5
Polychlorierte Biphenyle: Summe der Kongenere 28, 52, 101, 138, 153 und 180	mg/kg TM	0,2
Polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane Toxizitätsäquivalent des 2-,3-, 7-,8-TCDD	ng TE/kg TM	20
Aktivität der Summe von Cäsium-134 und Cäsium-137	Bq/g Produkt	0,5
AOX Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	mg/kg TM	500
Perfluorierte Tenside (PFT) als Summe aus Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS)	mg/kg TM	0,1

3. Hygienische Parameter

Escherichia coli O157:H7 (EHEC)	nicht nachweisbar in 50g Probe
Salmonella sp.	nicht nachweisbar in 50g Probe
Campylobacter sp.	nicht nachweisbar in 50g Probe
Listeria monocytogenes	nicht nachweisbar in 50g Probe

4. Fremd- und Ballaststoffe

Summe aus Glas, Metall und Kunststoff > 2 mm	0,4 Mass.-%
Kunststoff > 2 mm	0,1 Mass.-%
Metall > 2 mm	0,2 Mass.-%
Glas > 2 mm	0,2 Mass.-%

III. Besondere Kennzeichnungsbestimmungen für Chlorid, Bor und Molybdän

Produkt	Gehalt	Kennzeichnung
Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenschutzmittel	Chlorid zwischen 2% und 10%	„minderchloridhaltig“
	Chlorid unter 2%	„chloridarm“
	Chlorid unter 0,5%	„chloridfrei“
Düngemittel, Bodenhilfsstoffe	Boreintrag mehr als 50 g/ha	Angabe des Borgehalts sowie

und Pflanzenhilfsmittel ausgenommen Bordünger und borhältige Spurennährstoff- Dünger	bezogen auf die maximale jährliche Aufwandmenge	des Hinweises „Borgehalt des Produktes beachten“
Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel ausgenommen Molybdändünger und molybdänhaltige Spurennährstoff-Dünger	Molybdäeintrag mehr als 25 g/ha bezogen auf die maximale jährliche Aufwandmenge	Angabe des Molybdängehalts sowie des Hinweises „Molybdängehalt des Produktes beachten“

IV. Sicherheitskennzeichnungen

- Mit dem Hinweis „Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren“ sind zu kennzeichnen:
 - i) flüssige Produkte;
 - ii) Produkte in Form von Tabletten oder Presslingen, insbesondere Stäbchen oder Keile;
 - iii) Produkte, die als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 8, 9, 10 und 11 ChemG 1996 und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind;
 - iv) Produkte, die aus Magnesiumsulfat bestehen.
- Bei Produkten, die zur Aufbringung auf das Blatt bestimmt sind, ausgenommen Düngemittel für Zierpflanzen und Nadelbäume, ist die Wartezeit zwischen der letzten Applikation und der Ernte in Tagen anzugeben.
- Produkte, die einen Siebdurchgang von > 10 Gewichtsprozent bei 0,063 mm aufweisen, sind mit dem Hinweis „Bei der Anwendung ist filtrierende Halbmaske/Feinstaubfilter erforderlich“ zu versehen.
- Produkte, die bestimmungsgemäß mittels Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht werden, sind mit dem Hinweis „Spritz-/Sprühnebel nicht einatmen“ zu kennzeichnen.
- Bei flüssigen Produkten ist ein Hinweis auf die Art der Lagerung und die Lagertemperatur zu geben.
- Produkte, die Rizinusschrot enthalten, dürfen nur in Verpackungen in Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis „Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen bei empfindlichen Personen sind möglich!“ gekennzeichnet sind.
- Bei Düngemitteln, die elementaren Schwefel enthalten, ist der Sicherheitshinweis: „Darf nicht in Gülle eingerührt werden“ oder ein ähnlicher Hinweis anzugeben.

V. Verbote

Folgende Stoffe dürfen in Produkten nicht enthalten sein:

1. Stoffe, die der Gefahrenklasse Keimzell-Mutagenität, (Kategorie 1A, 1B oder 2), der Gefahrenklasse Karzinogenität (Kategorie 1A, 1B oder 2) oder der Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität (Kategorie 1A, 1B oder 2) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1, zuzuordnen sind;
2. Material der Kategorie 1 gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 1;
3. chemisch behandeltes Holz.

Schlagworte

Bodenhilfsstoff, Pflanzenhilfsmittel, Kultursubstrat, Spritzverfahren, Spritznebel, Topfsubstrat, Mageninhalt

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2022

Gesetzesnummer

20003229

Dokumentnummer

NOR40243738